

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 19. April 1956	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
5.4.56	Anordnung über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie	89
5.4.56	Anordnung über die Errichtung des „Instituts für Technologie und Organisation des Ministeriums für Schwermaschinenbau“	90
13.3.56	Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 76	92
15.3.56	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 100 und 101	92
13.3.56	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 95, 96, und 103	97, 98, 99, 102 96

Anordnung über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie.

Vom 5. April 1956

Zur Sicherung einer guten Qualität der Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie ist es notwendig, kontinuierlich analytische Untersuchungen durchzuführen, die Betriebe in technologischer Hinsicht zu beraten und darüber hinaus neue Produktionsverfahren zu entwickeln. Es wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juni 1955 wird das Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie errichtet.

(2) Das Zentrallaboratorium untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2

(1) Die Mittel des Zentrallaboratoriums für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie werden im Haushalt des Ministeriums für Lebensmittelindustrie veranschlagt.

(2) Das Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie ist juristische Person.

§ 3

Aufgaben, Tätigkeit und Organisation des Zentrallaboratoriums werden nach seinem Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 4

Der Struktur- und Stellenplan des Zentrallaboratoriums für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie wird nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBI. S. 796) unter Berücksichtigung des § 2 Ziff. 6 der Anordnung vom 19. Dezember 1955 zur Durchführung des Beschlusses über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptver-

waltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBI. I S. 935) aufgestellt.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung vom 5. Oktober 1955 über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie (GBI. II S. 362) und das Statut für das Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie (GBI. II 1955 S. 363) außer Kraft.

Berlin, den 5. April 1956

Ministerium für Lebensmittelindustrie

Westphal
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Zentrallaboratoriums für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie

§ 1

r < Rechtsform und Sitz

Das Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie⁹ ist juristische Person. Sein Sitz ist Magdeburg.

Das Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, Hauptverwaltung Pflanzliche Erzeugnisse.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Zentrallaboratorium hat auf dem Gebiet der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie folgende Aufgaben:

- Entwicklung von Verfahren für die Obst- und Gemüsekonservierung,
- Kontrolle, Anleitung und Beratung der Betriebe hinsichtlich ihrer Technologie,